An sämtliche Haushalte

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 20	Panketal, den 30. Juni 2023	Nummer 05

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal
Internet: http://www.panketal.de

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck
TASTOMAT GmbH, Am Biotop 23a, 15344 Strausberg

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 30.05. und 31.05.2023 1
2. Beschlüsse des Hauptausschusses vom 25.05.2023 4
3. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Panketal für das Jahr 2023 4
4. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Schöffenvorschlagsliste 4
5. 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal - Gebührensatzung zentral - 5
6. Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) - Grundsteuerbescheid 2019 - 2023 - Herrn Charles James McCarthy 6
7. Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) - Grundsteuerbescheid 2022 - Herrn Charles James McCarthy 6
8. Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Ebrsealde - Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt L 200, Schwanebeck 7
9. Bekanntgabe des Ergebnisses der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung 8

Amtliche Bekanntmachung Beschlüsse der 39. Gemeindevertretersitzung Panketal vom 30.05.2023, fortgeführt am 31.05.2023

PV-11-2022-3	B-Plan 35P „Lauseberg“ - Konkretisierung Planungsziele

Die Gemeindevertretung beschließt die nachfolgenden Planungsziele für den Bebauungsplan 35P „Lauseberg“:

1. die Ausweisung der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule mit den notwendigen Sport- und Außenflächen für den 4-5-zügigen Schulbetrieb eines Gymnasiums Zepernick“,
2. die Vorgabe für die Objektplanung, Gebäude mit maximal 3 Vollgeschossen und der Möglichkeit, technische Anlagen auf dem Dach anzuordnen,
3. die Überprüfung der Errichtung einer Wettkampfbahn Typ C im Verfahren der weiteren Entwicklung des Schulstandortes zum Gymnasium Zepernick im Planungsgebiet,
4. die Ausweisung „Allgemeines Wohngebiet“ für das Grundstück Buchenallee 97,
5. Ausweisung der entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als öffentliche Grünflächen mit Zielsetzung, alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf dem Gelände umzusetzen,
6. Ausweisungen von öffentlichen Wegeverbindungen als Fuß- und Radwege,
7. Vorgaben zur Nutzung, Speicherung von Regenwasser.

PV-20-2023	Vorschlagsliste für die Benennung von Schöffen am Amts- und Landesgericht für die Amtszeit 2024 - 2028

Die Gemeindevertretung Panketal stimmt der Vorschlagsliste für die Benennung von Schöffen am Amts- und Landgericht gemäß Anlage zu.

PV-18-2015-11	Gestaltung der öffentlichen Freifläche für das Vorhaben Dreifeldsporthalle Panketal - DSP

Die Gemeindevertretung beschließt die Umsetzung der öffentlichen Freifläche am Vorhaben Dreifeldsporthalle Panketal – DSP ohne „Skateranlage für die jungen Menschen“, aber mit Basketballfeld mit 2 Körben, wenn es der Platz hergibt. Der Beschluss PV-18-2015-7 wird entsprechend geändert.

Die für die öffentliche Freifläche zusätzlich erforderlichen Mittel in Höhe von 600.000 € werden außerhalb des Haushalts bereitgestellt.

PV-48-2022-1	Heinestraße 89 - Zustimmung zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und zur Ablöse von 2 Stellplätzen (Erweiterung Augenarztpraxis)

1. Die Gemeindevertretung stimmt gem. § 8 der Stellplatzsatzung der Gemeinde Panketal (1. Änderung) der Ablöse von 2 Stellplätzen zu je 8,750EUR (insg. 17.500EUR) auf dem Grundstück OT Zepernick, Heinestraße 89 bzw. für die geplante Erweiterung der bestehenden Augenarztpraxis zu. Die Ablöse für 2 von 8 erforderlichen Stellplätzen erfolgt auf der Grundlage eines abzuschließenden Stellplatzablösevertrages.
2. Die Verwaltung wird beauftragt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens das gemeindliche Einvernehmen zur geplanten Umnutzung zu erteilen.

PV-02-2018-7	B-Plan Nr. 2 P „Birkenwäldchen“ - 1. Änderung: Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §§ 3 und 4 BauGB vorgebrachten Belange

1. Die im Bauleitplanverfahren 1. Änderung B-Plan Nr. 2 P „Birkenwäldchen“ zum 1. Entwurf, Planstand 11/2021, sowie 2. Entwurf, Planstand 08/2022, während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Zeitraum vom 10.01.2022-14.02.2022 sowie während der beschränkten Beteiligung im der Zeit vom 17.10.2022-31.10.2022 vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken hat die Gemeinde geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist in der beigefügten Anlage, den Abwägungstabellen mit Stand 04.10.2022 und 06.04.2023 enthalten.
2. Das Abwägungsergebnis ist den Beteiligten mitzuteilen.

PV-02-2018-8	B-Plan Nr. 2 P „Birkenwäldchen“ - 1. Änderung, OT Zepernick: Satzungsbeschluss

1. Der B-Plan Nr. 2 P „Birkenwäldchen“ – 1. Änderung, Planstand 05/2023, wird als Satzung beschlossen.
2. Die Begründung zum Bebauungsplan, Planstand 05/2023, wird gebilligt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 2 P „Birkenwäldchen“ ortsüblich bekannt zu machen.

PV-54-2016-5	Widmung Hannah-Arendt-Straße

Die Gemeindevertretung Panketal beauftragt den Bürgermeister, auf Grundlage des Abschlusses der Baumaßnahme die erstmalig hergestellte

- Hannah-Arendt-Straße

gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes als öffentliche Verkehrsfläche zu widmen.

PV-12-2023	Versetzung der Ortsdurchfahrtskennzeichnung L 200 (OD-Stein) Dorf Schwanebeck Nord

Der Bürgermeister wird beauftragt, beim Landesbetrieb Straßenwesen, Außenstelle Eberswalde einen Antrag auf Versetzung der Ortsdurchfahrtskennzeichnung für die Landesstraße 200, OD Schwanebeck- nördliche Grenze, zu stellen, um die benötigten Zufahrten zum Kunstrasenplatz einschließlich zum geplanten Busbahnhof innerorts errichten zu dürfen.
Die Gemeinde stimmt der Errichtung entsprechender Ortsmarkierungssteine zu.

PV-104-2021-2	Hubschraubersonderlandeplatz Berlin-Buch-Freigabe weitere Haushaltsmittel bzgl. Klageverfahren

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Inbetriebnahme des Hubschrauberlandeplatzes passive Schallschutzmaßnahmen für die Kita „Da Vinci“ zu prüfen.

Dafür werden aus laufenden Haushaltsmitteln 10.000,00 € bereitgestellt.

PV-30-2023	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Panketal für das Jahr 2023

Die Gemeinde Panketal beschließt die „Ordnungsbehördliche Verordnung für das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Panketal für das Jahr 2023 gemäß beigefügtem Entwurf (Anlage 1).

PV-25-2023	Anbahnung und Unterstützung von Gemeindepartnerschaften

Die Gemeindevertretung Panketal bekennt sich zu den Zielen und Werten der Europäischen Union sowie dem Anliegen, den Europäischen Gedanken auch in Panketal zu leben.

Der Bürgermeister wird daher beauftragt, mit der Französi-

schen Gemeinde Saulx-les-Chartreux eine Gemeindepartnerschaft vorzubereiten und den gemeinsamen Austausch zu beginnen.

Für die bereits beschlossene Partnerschaft mit Freienfeld in Südtirol soll in diesem Jahr ebenfalls ein erster Austausch angestrengt werden.

Mit der Stadt Erftstadt soll die seit der Wende bestehende Partnerschaft ebenfalls verschriftlicht / besiegelt werden.

In diese und weitere Partnerschaften sind Institutionen aus Kultur, Bildung und Sport mit einzubeziehen.

Die notwendigen finanziellen Mittel in Höhe von 10.000 Euro werden im Rahmen des Budgets Büro Bürgermeister zur Verfügung gestellt.

Fortführung der Sitzung am 31.05.2023

PV-44-2015-8	**8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 15.06.2015 - Gebührensatzung zentral -**

Die Gemeindevertretung beschließt die 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 15.06.2015 – Gebührensatzung zentral –.

§ 4 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Antrag ist nach Ablauf eines Kalenderjahres innerhalb des folgenden Monats beim Eigenbetrieb einzureichen.
Wird kein Antrag gestellt, so wird für jeden Grundstücksanschluss bei der Gebührenberechnung eine Menge von 20 m³, jedoch höchstens 20 % der Wassermenge nach § 4 Absatz 2 zum Abzug gebracht.

Gartenwasserzähler, die bis spätestens zum 31.12.2023 beim Gebührenpflichtigen eingebaut und bis spätestens 31.12.2023 vom Eigenbetrieb verplombt und vom Eigenbetrieb registriert wurden und die den Bedingungen des Eichgesetzes entsprechen, werden noch bis zum Ablauf ihrer Eichzeit bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.

Die Abzugsmenge nach § 4 Absatz 5 Satz 4 wird in diesen Fällen nicht berücksichtigt.

Der Gebührenpflichtige kann auf seine Kosten in Abstimmung mit dem Eigenbetrieb Sondermesseinrichtungen zur Erfassung der Schmutzwassermengen im Sinne des Abs. 5 Satz 1 einbauen.

PV-09-2023-2	**Provisorischer Busbahnhof Schwanebeck, Errichtung der Bussteige**

Die Gemeinde beschließt, auf der Fläche des provisorischen Busbahnhofs an der Schule in Schwanebeck 6 Bussteige (Warteflächen) in modularer Bauweise zu errichten.

Die Gemeindevertretung stimmt dieser außerplanmäßigen Ausgabe zu. Die Deckung erfolgt aus dem Produktkonto 218010.785308 (Errichtung Parkplatz Straße der Jugend) in Höhe von 130.000€ und aus dem Produktkonto 552010.785200 (wasserbauliche Anlagen) in Höhe von 20.000€.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, alle notwendigen Aufträge auszulösen und Verträge abzuschließen.

PA-21-2023	**Beschwerde gegen die neue Gebührenordnung für Wasser- und Schmutzwasser 2023**

Die Gemeindevertretung stellt fest, dass kein fehlerhaftes Verhalten seitens der Verwaltung bezüglich der Petition 01-2023 – Beschwerde gegen die neue Gebührenordnung für Wasser und Schmutzwasser – vorliegt. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung antwortet schriftlich entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung. Ein konkretes Rechenbeispiel sollte dem Antwortschreiben beigefügt werden.

IN NICHT ÖFFENTLICHER SITZUNG:

PV-95-2018-4	**Fortführung der Planung zur Erweiterung der Aufbereitungskapazitäten im Wasserwerk Zepernick**

PV-61-2022-1	**Fortführung der Planung zur Erneuerung der Stromeinspeisung am Wasserwerk Zepernick**

PV-29-2023	**Auftragsvergabe für den Ersatzneubau des Schmutzwasserpumpwerkes in Hobrechtsfelde**

PV-31-2023	**Verkauf Arrondierungsfläche Gemarkung Zepernick, Flur 11, Flurstück 275, Unterwaldenstraße 32**

PV-28-2023	**Dorfstraße 12, OT Schwanebeck - Antrag auf Nutzung der gemeindlichen Fläche für Außengastronomie**

Amtliche Bekanntmachung Beschluss des 34. Hauptausschusses Panketal vom 25.05.2023

IN NICHT ÖFFENTLICHER SITZUNG:

PV-35-2023	**Auftragsvergabe für die Erneuerung der Trinkwasserleitung in der Wilhelm-Liebknecht-Straße nach Rohrbruch**

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Panketal für das Jahr 2023

Aufgrund des § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27.11.2006 (BbgLöG – GVL. I/06 Nr. 15 Seite 158), zuletzt geändert am 25.04.2017, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 8 vom 25.04.2017, erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Panketal als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.05.2023 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Panketal.

§ 2 Öffnungszeiten an Sonntagen

Für den Verkauf von Waren aller Art dürfen Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein.

1. aus Anlass des Weihnachtsmarktes, am Sonntag, den 10.12.2023 (2. Advent)

§ 3 Arbeitnehmerschutz

Hingewiesen wird auf die Pflichten für Arbeitgeber, die sich bei der Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen auf Grund dieser Verordnung aus § 10 BbgLöG, dem Arbeitszeitgesetz, dem Manteltarifertrag für den Einzelhandel in Brandenburg, dem Jugendarbeitsschutzgesetz und dem Mutterschutzgesetz ergeben.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

Panketal, den 02.06.2023

gez.
Maximilian Wonke
Bürgermeister

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Panketal für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Bernau und Landgerichts Frankfurt (Oder)

1. Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 30.05.2023/31.05.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Frankfurt (Oder) und Amtsgericht Bernau gefasst.

Die Liste kann gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

03.07.2023 bis 07.07.2023

zu jedermanns Einsicht im Rathaus, Schönower Str. 105 in 16341 Panketal, Zimmer 225, zu den Zeiten

montags	von 08:30 – 12:00 und 14:00 – 15:00 Uhr,
dienstags	von 09:00 – 12:00 und 14:00 – 18:30 Uhr,
mittwochs	von 09:00 – 12:00 und 14:00 – 15:00 Uhr,
donnerstags	von 09:00 – 12:00 und 14:00 – 17:00 Uhr,
freitags	von 09:00 – 12:00 Uhr,

eingesehen werden.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich oder zu Protokoll (Gemeinde Panketal, Zimmer 225, Schönower Str. 105 in 16341 Panketal) Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Gemeinde Panketal, den 31.05.2023

Maximilian Wonke
Bürgermeister

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz:

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;

2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünf-

undzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal - Gebührensatzung zentral -

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022(GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017(GVBl.I/17, [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 30. Mai 2023, fortgeführt am 31. Mai 2023, diese 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 15.06.2015 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 06/2015 vom 30.06.2015) in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2015 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 13/2015 vom 31.12.2015) und der 2. Änderungssatzung vom 30.11.2016 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 12/2016 vom 31.12.2016) und der 3. Änderungssatzung vom 04.12.2017 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 14 vom 30.12.2017) und der 4. Änderungssatzung vom 27.11.2019 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 16 vom 31.12.2019) und der 5. Änderungssatzung vom 07.12.2020 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 12 vom 31.12.2020) und der 6. Änderungssatzung vom 16.11.2021 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 13 vom 31.12.2021) und der 7. Änderungssatzung vom 30.11.2022 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 10 vom 31.12.2022) wird geändert.

Artikel 2

§ 4 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Antrag ist nach Ablauf eines Kalenderjahres innerhalb des folgenden Monats beim Eigenbetrieb einzureichen.

Wird kein Antrag gestellt, so wird für jeden Grundstücksanschluss bei der Gebührenberechnung eine Menge von 20 m³, jedoch höchstens 20 % der Wassermenge nach § 4 Absatz 2 zum Abzug gebracht.

Gartenwasserzähler, die bis spätestens zum 31.12.2023 beim Gebührenpflichtigen eingebaut und bis spätestens 31.12.2023 vom Eigenbetrieb verplombt und vom Eigenbetrieb registriert wurden und die den Bedingungen des Eichgesetzes entsprechen, werden noch bis zum Ablauf ihrer Eichzeit bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.
Die Abzugsmenge nach § 4 Absatz 5 Satz 4 wird in diesen Fällen nicht berücksichtigt.

Der Gebührenpflichtige kann auf seine Kosten in Abstimmung mit dem Eigenbetrieb Sondermesseinrichtungen zur Erfassung der Schmutzwassermengen im Sinne des Abs. 5 Satz 1 einbauen.

Artikel 3

Die 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Panketal, den 02.06.2023

gez.
Maximilian Wonke
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes

Kommunalservice Panketal – Gebührensatzung zentral - vom 30./31.05.2023 wird gemäß § 1 Absatz 1 und 2 BbgBekanntmV in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Gemeinde Panketal im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 30.06.2023 (Nr. 6) öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 02.06.2023

gez.
Maximilian Wonke
Bürgermeister

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 in der jeweils gültigen Fassung

Zur Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen säumiger

- Grundsteuer B 2019 bis 2023 (Aktenzeichen FA: 065 330 0802 018 146, Kassenzeichen: 00030669)

von **Herrn Charles James McCarthy (letzte bekannte Wohnadresse Flurweg 36,12357 Berlin)** ergeht die Einleitung der Zwangsvollstreckung mit Datum 29.06.2023 nach § 231 und 259 der Abgabenordnung.

Versuche, Schriftstücke zuzustellen und somit gemäß § 122 Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976 (BGBI.I S.613) in der zurzeit gültigen Fassung bekannt zu geben, sowie den Aufenthaltsort zu ermitteln, sind ergebnislos geblieben. Ein Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigter ist der Gemeinde Panketal nicht bekannt.

Berechtigte können diese Einleitung der Zwansgvollstreckung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Panketal und dem öffentlichen Aushang am Rathaus der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, während der Sprechzeiten im Rathaus, Fachbereich II -Sachgebiet Mahnung/Vollstreckung, Zimmer 103 - Schönower Str. 105, 16341 Panketal einsehen.

Die Bescheide gelten **zwei Wochen nach Bekanntgabe** dieser Benachrichtigung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Vollstreckungsabteilung der Gemeinde Panketal

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 in der jeweils gültigen Fassung

Zur Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen säumiger

- Grundsteuer B für das Jahr 2022 (Aktenzeichen FA: 065/339/3610/046/066, Kassenzeichen: 00027281)

von **Herrn Matthias Carl (letzte bekannte Wohnadresse Einsiedlerstraße 176, 8810 Horgen/Schweiz)** ergeht die Mahnung mit Datum 29.06.2023 nach § 231 und 259 der Abgabenordnung.

Versuche, Schriftstücke zuzustellen und somit gemäß § 122 Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976 (BGBI.I S.613) in der zurzeit gültigen Fassung bekannt zu geben, sowie den Aufenthaltsort zu ermitteln, sind ergebnislos geblieben. Ein Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigter ist der Gemeinde Panketal nicht bekannt

Berechtigte können diese Einleitung der Zwangsvollstreckung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Panketal und dem öffentlichen Aushang am Rathaus der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, während der Sprechzeiten im Rathaus, Fachbereich II -Sachgebiet Mahnung/Vollstreckung, Zimmer 103 - Schönower Str. 105, 16341 Panketal einsehen

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Benachrichtigung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Mahnabteilung der Gemeinde Panketal

Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Ebrsealde - Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt L 200, Schwanebeck

LAND BRANDENBURG

LS Landesbetrieb Straßenwesen

Öffentliche Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Dienststätte Eberswalde

Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt
L 200, Schwanebeck

Nach straßenrechtlicher Prüfung wird die Ortsdurchfahrtsgrenze an der L 200 im Einvernehmen mit der Gemeinde Panketal im Abschnitt 020 um 102 m versetzt.

Gemäß § 5 Absatz 1-3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der zurzeit geltenden Fassung wird damit die Ortsdurchfahrt wie folgt neu festgesetzt:

L 200, Abschnitt 005, von km 0,996 bis km 1,532
Abschnitt 020, von km 0,000 bis km 0,730

Die Ortsdurchfahrt hat eine Länge von 1,266 m.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten einzulegen.

Hinweis:

Zur Beschleunigung des Verfahrens besteht die Möglichkeit, den Widerspruch direkt beim Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Eberswalde, Tramper Chaussee 3, Haus 8 in 16225 Eberswalde einzulegen.

Eberswalde, den 31.05.2023

Im Auftrag

Matthias Richert

Landesbetrieb Straßenwesen
Brandenburg
Tramper Chaussee 3
16225 Eberswalde

Bekanntgabe des Ergebnisses der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung

Die Grenzen des Flurstücks 121, (Flur 13, Gemarkung Zepernick, Gemeinde Panketal, Lagebezeichnung 16341 Panketal OT Zepernick, Uhlandweg 5 sind vermessen worden.

☒ Im Grenztermin am 31.05.2023 war Gelegenheit, sich über die vorgenommenen Abmarkungen unterrichten zu lassen. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht teilgenommen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2*) des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) in der zurzeit gültigen Fassung gebe ich deshalb durch Offenlegung

☒ die vorgenommene Abmarkung bekannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommene Abmarkung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben.
Der Widerspruch gegen die vorgenommene Abmarkung ist beim ÖbVI Matthias Noffke, Berliner Straße 64 a, 16540 Hohen Neuendorf schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Offenlegung der Abmarkung erfolgt beim
ÖbVI Matthias Noffke, Berliner Str. 64a in 16540 Hohen Neuendorf

in der Zeit vom 10.07.2023 bis 10.08.2023.